

Allgemeine Geschäftsbedingungen der callpartner GmbH für die Nutzung der Webseite „Call Partner“ sowie für die Erbringung von werbefinanzierten Telekommunikationsdiensten

(Stand Dezember 2021)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die callpartner GmbH, Bergstraße 128 -130, 58095 Hagen, (folgend auch als „callpartner“ oder „Anbieter“ bezeichnet) bietet unter dem Namen „callpartner“ durch die auf der Webseite www.callpartner.de (freibleibend) verfügbare Vermittlungsplattform einen werbefinanzierten Callingdienst an, der eine Konferenzschaltung zum Gegenstand hat. Auf diese Weise kann sich ein Anrufer von callpartner zurückrufen lassen, um sich zu einem gewünschten Zielteilnehmer verbinden zu lassen (nachfolgend „Conferencing-Dienst“ genannt).
- 1.2. Diese AGB gelten für die Nutzung der Webseite „callpartner.de“ oder andere Webseiten der callpartner sowie für die Nutzung des Conferencing-Dienstes sowie ggf. weiterer Telekommunikationsdienste.
- 1.3. Der Conferencing-Dienst wird auf der Seite www.callpartner.de ausschließlich werbefinanziert angeboten. Zudem behält sich callpartner vor, weitere Telekommunikationsdienste unter gesonderten Bedingungen anzubieten, insbesondere auch entgeltliche Dienste (wie z.B. unter der Webseite www.callonaut.de).
- 1.4. Alle Dienste der callpartner richten sich nur und ausschließlich an **Endverbraucher**, die die Dienste zu eigenen Zwecken durch eine manuelle und eigenständige Eingabe der erforderlichen Daten nutzen. Die Nutzung des Conferencing-Dienstes ist nur mit verkehrsüblichen Endgeräten zulässig, wie sie für Endkunden üblich sind (übliche Mobiltelefone und Smartphones, übliche Endgeräte im Festnetz). Die Dienste sind ausdrücklich nicht für Wiederverkäufer oder den geschäftsmäßigen Wiederverkauf der Dienste vorgesehen. **Eine Nutzung der Dienste durch automatisierte Eingabesysteme ist nicht zulässig.**
- 1.5. Durch die Nutzung der Dienste erklärt sich der Kunde mit diesen Bestimmungen (AGB) einverstanden.
- 1.6. Sollte callpartner darüber hinaus auch Dienste für Wiederverkäufer anbieten, so wird callpartner diese Dienste ausdrücklich als Dienste für Wiederverkäufer bzw. Reseller kennzeichnen.
- 1.7. Für die Erbringung der Telekommunikationsdienste gelten insbesondere die Bestimmungen des (Deutschen) Telekommunikationsgesetzes (TKG), das TTDSG sowie die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen gelten auch dann, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf diese Bestimmungen Bezug genommen wird.
- 1.8. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn callpartner ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Webseiten-Nutzung

- 2.1. Die Nutzung der Webseite ist nur zulässig, um sich über die Dienste der callpartner zu informieren, die vorhandene Werbung Dritter anzusehen und/oder die Dienste der callpartner bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 2.2. Die Verwendung von automatisierten Eingabesystemen ist nicht zulässig bei der Nutzung der Webseite und/oder der Conferencing-Dienste.
- 2.3. callpartner stellt auf der Webseite Werbung Dritter dar, die als solche („Werbung“) ausdrücklich gekennzeichnet ist. Diese Werbung stellt nicht die Auffassung oder Meinung der callpartner dar.

3. Conferencing-Dienst (TK-Dienst) und Vertragsschluss zur einzelnen Nutzung

- 3.1. Die Nutzung des werbefinanzierten Dienstes ist davon abhängig, dass der Kunde seine **widerrufliche Einwilligung** darin erteilt, personalisierte Werbung zu sehen (siehe im Detail die Datenschutzhinweise). Ohne diese Einwilligung können nur die entgeltlichen Dienste von Callpartner genutzt werden, beispielsweise der Dienst „Callonaut“, siehe www.callonaut.de
- 3.2. callpartner macht auf der Webseite „callpartner.de“ freibleibend einen Conferencing-Dienst ausschließlich werbefinanziert zugänglich für Endnutzer. Dieses Angebot ist freibleibend, eine Verpflichtung der callpartner zum Vertragsschluss besteht nicht. Insbesondere wird der Dienst nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten als sog. „**best effort-Dienst**“ angeboten, der nur so angeboten wird, wie er tatsächlich aktuell zur Verfügung steht. Eine besondere Service-Qualität wird ausdrücklich nicht zugesagt.
- 3.3. Der Vertrag zwischen callpartner und dem Kunden über eine einzelne Nutzung des Conferencing-Dienstes kommt zustande, wenn der Kunde seine Teilnehmerrufnummer, unter welcher er von callpartner zurückgerufen werden möchte, nebst der gewünschten Zielrufnummer eingibt („Angebot“) und callpartner daraufhin den Rückruf zum Kunden aufbaut (Annahme).
- 3.4. Jeder Einzelvertrag endet mit der jeweiligen Leistungserbringung, insbesondere wenn die Verbindung beendet wird. Beide Parteien können die konkrete Verbindung jederzeit beenden.
- 3.5. Mit der Eingabe seiner Teilnehmerrufnummer erklärt der Kunde rechtsverbindlich im Sinne einer Garantie, dass er zur Entgegennahme des Rückrufs von callpartner unter dieser Rufnummer berechtigt ist.

4. Weitervermittlungsleistung im Rahmen der Einzelverträge

- 4.1. Der Anbieter unternimmt für Kunden im Rahmen des Conferencing-Dienstes freibleibend die Vermittlung von Verbindungen in das öffentliche Telefonnetz. Die Vermittlung ist technisch nur insoweit möglich, wie eine direkte oder indirekte Zusammenschaltung mit dem Telefonnetz besteht, in dem der gewünschte Zielanschluss realisiert ist. Auf diese Weise können insbesondere Verbindungen in das nationale deutsche Fest- und Mobilfunknetz sowie übliche internationale Verbindungen vermittelt werden. callpartner kann die ver-

fügbaren Rufnummernziele nach eigenem Ermessen jederzeit einschränken. Ein Anspruch auf die Erreichbarkeit bestimmter Ziele besteht nicht.

- 4.2. Gibt der Kunde die gewünschte Zielrufnummer ein, so erklärt er hiermit, dass er zu dem Anruf der gewünschten Rufnummer berechtigt ist. Belästigende Anrufe oder solche mit rechtswidrigem Inhalt sind unzulässig.

5. Werbefinanzierung des Conferencing-Dienstes und Dauer der Anrufe

- 5.1. Für die ordnungsgemäße Nutzung des Conferencing-Dienstes hat der Kunde kein Entgelt an callpartner zu zahlen. Die Conferencing-Dienste werden vielmehr bis auf Weiteres (freibleibend) unentgeltlich, aber werbefinanziert, angeboten.
- 5.2. Die Nutzung der Dienste ist deshalb davon abhängig, dass der Kunde vor dem Ausführen des Conferencing-Dienstes Werbung Dritter anschaut, die auf der Webseite der callpartner verfügbar ist. Hierdurch erwirbt der Kunde eine bestimmte Verbindungszeit, die er zur Nutzung des Conferencing-Dienstes nutzen kann.
- 5.3. callpartner gewährt für jede Werbeminute, die sich der Nutzer ansieht, eine bestimmte Verbindungszeit in Abhängigkeit vom Anrufziel. Diese Verbindungszeit ist auf der Webseite angegeben. Ist nichts anderes angegeben, so beträgt die maximale Vermittlungszeit je Werbeminute 5 Minuten Gesprächsdauer. Die maximale Gesprächsdauer ist in jedem Fall auf 10 Minuten begrenzt. Die Nutzung dieser Verbindungszeit ist nur im Rahmen einer einmaligen Nutzung der Webseite (session) möglich. Schließt der Nutzer die Webseite verfällt der die Verbindungszeit.
- 5.4. Den Wert der Verbindungszeit kann callpartner jederzeit nach eigenem Ermessen für die Zukunft anpassen, soweit callpartner dies in den AGB bzw. auf der Webseite veröffentlicht.
- 5.5. Der Erwerb von Verbindungszeit durch das Ansehen von Werbung ist davon abhängig, dass der Kunde das Setzen der erforderlichen Dienstecookies durch callpartner zulässt, da callpartner nur so die ordnungsgemäße Nutzung des Dienstes sicherstellen kann. Lehnt der Nutzer das Setzen dieser erforderlichen Dienstecookies ab, ist eine Nutzung des Conferencing-Dienstes aus technischen Gründen nicht möglich. Die von callpartner vorgegebene Speicherzeit der Dienstecookies endet mit der jeweiligen Nutzung der Webseite von callpartner. Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung enthalten die Datenschutzhinweise der callpartner.
- 5.6. Sollte der Kunde den vorbeschriebenen werbefinanzierten Dienst nicht nutzen wollen, so stehen ihm die bekannten entgeltlichen Telekommunikationsdienste Dritter oder andere Dienste Dritter zur Verfügung sowie insbesondere der entgeltliche Telefoniedienst von Callpartner „Callonaut“.
- 5.7. Jeder Nutzer, der den Dienst **missbräuchlich nutzt**, hat ein Entgelt zu zahlen in Höhe der üblichen Entgelte für die genutzten Verbindungen. Dieses beträgt zumindest 0,05 € je Minute, sofern keiner der Parteien einen anderen Wert nachweist. Nutzt der Nutzer die Dienste der callpartner unter Nutzung

von automatischen Eingabesystemen und/oder unter Umgehung der Werbung, so hat er neben der Vergütung für jede einzelne Nutzung eine Vertragsstrafe von 1 € zu zahlen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

6. Haftung, Höhere Gewalt

- 6.1. Soweit eine Verpflichtung von callpartner als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und diese nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 € je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht sie nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze nach Satz 2, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz besteht.
- 6.2. Für Sachschäden und für solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten entstehen, haftet die callpartner für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls die callpartner oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt haben oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der callpartner oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der callpartner auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die für die callpartner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro.
- 6.3. Die Haftung der callpartner für zugesicherte Eigenschaften, Personenschäden sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 6.4. Für die Folgen von Störungen und Unterbrechungen ihrer Telekommunikationsdienstleistungen haftet die callpartner insoweit nicht, als diese nach Art und Dauer unabwendbar oder für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des callpartner-Dienstes erforderlich sind. Ebenso kann die callpartner nicht haftbar gemacht werden für die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen, wenn die Nichterfüllung auf Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragspartner liegen.

7. Allgemeine Befugnisse von callpartner und Missbrauch des Services

- 7.1. callpartner behält sich das Recht vor, a) auf behördliche Anordnung den Service unverzüglich zu beenden; b) den Service zeitweise wegen Reparaturen, Wartungs- oder anderen Arbeiten im Zusammenhang mit den zur Leistungserbringung erforderlichen Anlagen auszusetzen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Dienstes erforderlich sind. callpartner wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen baldmöglichst zu beseitigen oder auf ihre Beseitigung hinzuwirken.
- 7.2. Soweit erforderlich, darf callpartner gemäß §§ 12 TTDSG Bestands- und Verkehrsdaten erheben, verarbeiten und nutzen, die zum Aufdecken und Unterbinden von Leistungerschleichungen und sonstiger rechtswidriger Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen notwendig sind.
- 7.3. Bei einem begründeten Verdacht auf Missbrauch ist callpartner klarstellend jederzeit berechtigt, den Dienst ganz oder teilweise einzustellen.

8. Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

- 8.1. Der Anbieter wahrt das Fernmeldegeheimnis und den Datenschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2. Die Einzelheiten hierzu sowie eine Belehrung über die Rechte des Nutzers ergeben sich aus der Datenschutzhinweise, die auf der Webseite der callpartner verfügbar ist.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf, soweit der Kunde Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.
- 9.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen callpartner und dem Kunden gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.3. Soweit der Kunde der Auffassung ist, dass callpartner eine ihm gegenüber bestehende Verpflichtung nicht erfüllt habe, die in § 68 TKG genannt ist, kann er sich mit einem Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens an die Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn wenden.
- 9.4. Sämtliche vertraglichen Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung seitens callpartner.
- 9.5. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- 9.6. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von callpartner auf einen Dritten übertragen.
- 9.7. Sitz der callpartner GmbH ist Bergstraße 128 -130, 58095 Hagen; Handelsregister AG Hagen, HRB 11023. Die callpartner GmbH wird durch den Ge-

schäftsführer Hr. Thomas Rühmer, dienstansässig am Geschäftssitz der call-partner GmbH, vertreten.